

KA III - 48-1/03

MA 48, Einschau in die Rückstands-
betreuung der Abschleppgruppe

Ausschusszahl 19/03, Sitzung des Kontrollausschusses vom 4. März 2003

Äußerung der Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark
gem. § 5 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3,
Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

In Hinblick auf die zu setzenden Eintreibungsschritte hat die Magistratsabteilung 48 -
der Empfehlung des Kontrollamtes folgend - mit der Buchhaltungsabteilung 6 der Ma-
gistratsabteilung 6 - Rechnungsamt eine neue Vereinbarung abgeschlossen. Darin ist
die Weiterführung der Einbringung mit dem Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der
Stadt Wien vorgesehen. Bezüglich der angesprochenen Doppelgleisigkeit bei der Ein-
bringung ist die Magistratsabteilung 48 der Auffassung, für ganz bestimmte Fälle die
wirtschaftlichste und wirksamste Art der Einbringung gewählt zu haben. Der Magistrats-
abteilung 48 liegt ein Angebot für eine Vereinbarung vor, wonach im Falle der Ein-
bringlichkeit die Kosten dem Verpflichteten übertragen werden und im Falle der Unein-
bringlichkeit lediglich die Barauslagen zu ersetzen sind.

Bezüglich der im EDV-System vorgesehenen automatischen Abschreibung wurde die
Frist zur Abschreibung des offenen Rückstandes empfehlungsgemäß auf ein Jahr her-
abgesetzt.

Hinsichtlich der eingehobenen Mahnspesen ist für die Magistratsabteilung 48 die der-
zeitige Situation auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes weiterhin
unbefriedigend, da hier die Kosten des anfallenden zusätzlichen Aufwandes nicht dem
Verursacher, sondern der Allgemeinheit übertragen werden. Andererseits ist die Not-

wendigkeit der Abgeltung des Aufwandes der Magistratsabteilung 6 für die Magistratsabteilung 48 durchaus nachvollziehbar.

Die Magistratsabteilung 48 wird daher - wo immer dies möglich ist - anfallende Spesen (z.B. bei Ratenvereinbarungen) an den Verursacher weiterverrechnen.